

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr. 96.

Montag den 5. April.

1852.

Bekanntmachung.

Das 6te Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend
Nr. 28. Verordnung, das verbotswidrige Gebahren mit K. K. Oesterreichischer Scheidemünze betreffend; vom
27. März 1852.

Nr. 29. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militärpersonen
und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 betreffend; vom 24. März 1852.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 19. d. M. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig den 2. April 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Erinnerung an Abentrichtung der Immobilienbrandcassen = Beiträge.

Den 1. April d. J. sind die für den 1sten halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-
Immobilienbrandversicherungs-Anstalt und zwar nach 7 Pfennigen von jedem 25 Thalern Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge vom obgedachten Tage an und läng-
stens binnen 14 Tagen zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische
Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig den 28. März 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtag.

Erste Kammer. (29. öffentliche Sitzung den 3. April.)
Tagesordnung: Die Berathung eines anderweiten Berichts der
ersten Deputation über den Gesetzentwurf über Erwerbung
und Verlust des Unterkhanenrechts etc. Sämmtliche An-
träge der Deputation werden von der Kammer genehmigt.

Darauf folgt ein Bericht der vierten Deputation, die Petition
der Gemeinde Thammenhain bei Wurzen betreffend. Von
den 5 verschiedenen Punkten findet nur der 4.: „den Gemeinden
die Beforgung der Landgemeindegewalten selbst zu überlassen“ dahin
Beachtung, daß Verträge der Regierung zur Erwägung zu empfeh-
len sei, und zwar gegen den Wunsch der Petenten, damit nicht
dem Paotweinlassen wieder Spielraum gegeben werde. Die übrige
gen ließ man ganz auf sich beruhen.

Darauf referirt Herr v. Neffsch Namens der vierten Depu-
tation über eine Petition mehrerer Gemeinden der Oberlausitz um
Abänderung von §. 21 des Elementarvolkschulge-
setzes vom 8. Juni 1845. Auf Vorschlag ihrer Deputation trat
die Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer bei, welcher dahin
geht, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Denselben Beschluß faßte die Kammer in Bezug einer Petition
Barthe's zu Oppitz, Löhnungsbeschwerden betreffend, über welche
Herr v. Erdmannsdorf referirte.

Den Schluß machte ein Vortrag desselben Referenten über
eine Petition des Superintendanten Martini zu Kadoburg,
die Armenkostung des dortigen Augustusbades betreffend.
Der Antrag der Deputation lautet: die Petition an die Staats-
regierung abzugeben, mit der Bitte, diesem gemeinnützigen Unter-
nehmen alle mögliche Beachtung und Aufmerksamkeit zu schenken,
und im künftigen künftigen Finanzetat denselben auch
eine Geldunterstützung zu Theil werden zu lassen. Der Depu-
tationsantrag wird in seinem ersten Theile angenommen, im zweiten
Theile aber mit 15 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Zweite Kammer. Aus der gestrigen Sitzung haben wir
die Berathung des Berichts der vierten Deputation über drei Pe-
titionen, den Feld- und Forstschuß betreffend, nachzutragen.
Bei der Ständeversammlung sind eingegangen: 1) eine Petition
des Rittergutsbesizers Thümmler zu Costewitz und Genossen, welche
die Schlussbitte ausspricht: „die zweite Kammer wolle im Verein
mit der ersten und der Staatsregierung ein den Verhältnissen an-
gemessenes Feld- und Forstpolizeigesetz berathen und in das Land
ergehen lassen.“ 2) eine Petition des landwirthschaftlichen Ver-
eines zu Schneeberg, worin ein kräftigerer Feld- und Forstschuß
verlangt und gebeten wird: „die Kammern wollen bei der Staats-
regierung beantragen, daß baldmöglichst ein diesfalliger Gesetzent-
wurf an die Kammern gebracht werde;“ und endlich 3) eine Pe-
tition Karl Friedrich Bauers zu Plohn und Genossen, deren Ge-
such dahin geht; „die Kammer wolle bei der Staatsregierung den
Antrag stellen, daß unter Benutzung des Militäres den hiesigen
Gemeinden des Landes unentgeltlicher Forst- und Flurschuß ge-
währt und daß die dazu commandirten Soldaten gleichzeitig mögen
angewiesen werden, auf die überhandnehmenden Bettler und Vaga-
bunden ein strenges Augenmerk zu richten.“

Die Deputation beantragt, die gedachten Petitionen an die
Staatsregierung abzugeben, wogegen sie die Vorlage des fraglichen
Gesetzes schon für den nächsten außerordentlichen Landtag nicht be-
vorworten kann. Für die in der Petition III. ausgesprochene Bitte
um Gewährung eines unentgeltlichen Forst- und Flurschusses hat
sich die Deputation auch nicht zu verwenden vermocht und rathet
daher an, die Petition III. in diesem Punkte auf sich beruhen zu
lassen.

Der Deputationsbericht sagt in der Motivirung obiger Anträge
unter Anderem: „Wirst hiernächst die Deputation einen flüchtigen
Blick auf die Strafarten, so hat sie zu bemerken, daß dieselben ge-
genwärtig bei uns in Geld-, Arbeits- und Freiheitsstrafen beste-
hen, während die Strafe der körperlichen Züchtigung ausgeschlossen
ist. Und doch ist es gerade diese, welche nach einstimmiger Ansicht